

## Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen ist **nur** auszufüllen, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen bzw. wenn Sie oder der andere Elternteil der sogenannten „Reichensteuer“ nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen.

### Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und mit einem als Elternpaar zusammen zu versteuernden Einkommen (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) von **über 500.000 Euro** besteht kein Anspruch mehr auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist nur mittels Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben und nachgewiesen werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird dagegen angegeben, dass die Grenze nicht oder voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Eine Überprüfung ist nur im konkreten Verdachtsfall vorzunehmen. Bitte überprüfen Sie genau, welche der möglichen Varianten unter Nr. 30 für Sie und den anderen Elternteil zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro zzgl. Geschwisterbonus oder Mehrlingszuschlag gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes ab 01.01.2011 schrittweise auf **65 Prozent**. Für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Der **maßgebliche Zwölfmonatszeitraum** umfasst in der Regel die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. In bestimmten Fällen ist ein Überspringen von Kalendermonaten möglich, näheres dazu unter Nr. 31 bis 33. Innerhalb der zwölf Kalendermonate wird nicht unterschieden zwischen Monaten mit oder ohne Einkommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen.

In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften der **vier folgenden Einkunftsarten** auszugehen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

### Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

Maßgebend ist das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit**. **Unberücksichtigt** bleiben Kalendermonate, in denen die antragstellende Person vor der Geburt

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählen nur die Monate mit Grundanspruch, ohne Bedeutung ist die Verlängerung des Auszahlungszeitraumes),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat,
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (ohne Mutterschaftsgeld) 6 Wochen vor der Entbindung unterlegen war.,
- zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert (z.B. 2 Monate Mutterschaftsgeld vor Geburt, Vorverlagerung auf 14 Kalendermonate vor Geburt). Sofern Ihnen ein ärztliches Attest zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung vorliegt, reichen Sie dieses bitte ein. Das Beschäftigungsverbot in den 6 Wochen vor der Geburt ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens **negativ** auswirkt, kann auf die Ausklammerung von Monaten **verzichtet** werden. Bitte in der Erklärung ausdrücklich angeben!

Zur Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit sind von den Einnahmen die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), auch Pflichtbeiträge in die berufsständigen Versorgungswerke, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abzusetzen (für Geburten **ab 01.01.2012** Werbungskostenpauschale **1.000 €**). Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b EStG steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Prämien) werden nicht berücksichtigt. Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. In Fällen, in denen der Arbeitgeber das Einkommen nach § 97 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches vollständig und fehlerfrei gemeldet hat, treten an die Stelle der monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen die entsprechenden elektronischen Einkommensnachweise.

#### **Hinweis:**

In den Fällen, in denen neben den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit solche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor Geburt als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes **durchgehend** vorliegen, ist das Einkommen dieses Veranlagungszeitraumes maßgebend. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im Veranlagungszeitraum nicht der Einkommensausfall aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges, des Elterngeldbezuges für ein älteres Kind, eines Beschäftigungsverbotes, einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder von Wehr- bzw. Zivildienst liegt. Grundlage für die Einkommensermittlung sind auch hier die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber.

Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.

Der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil einer etwaigen **Steuervorauszahlung** ist als Abzug zu berücksichtigen und durch den aktuellen Steuerbescheid nachzuweisen.

### Zu Nr. 32 und 33– Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes, ggf. gleichzeitig Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Wurde die Erwerbstätigkeit sowohl in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen steuer-

lichen Veranlagungszeitraum **durchgehend** ausgeübt, ist der Gewinn dieses Veranlagungszeitraumes heranzuziehen. Eine durchgehende selbstständige Erwerbstätigkeit liegt in der Regel vor, wenn das Gewerbe ununterbrochen angemeldet ist. Bei Nichtselbstständigen ist entscheidend, ob das Arbeitsverhältnis, für das Lohn und Gehalt bezogen wird, durchgängig bestanden hat.

Bei **gleichzeitigem** Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem steuerlichen Erhebungszeitraum (Veranlagungszeitraum) zu Grunde zu legen. Für bestimmte Einkunftsarten, z.B. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, besteht ein davon abweichender Gewinnermittlungszeitraum (Wirtschaftsjahr). Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, kann der Gewinn durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. Vorauszahlungsbescheid, Steuerbescheid vor letzten Veranlagungszeitraum, Bilanz, Steuerberechnung des Steuerberaters oder vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des eigentlich maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Bei der endgültigen Entscheidung kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben.

Wurde die Erwerbstätigkeit **nicht** seit Beginn des Kalender-/Wirtschaftsjahres **durchgehend** ausgeübt, sind sowohl der Gewinn als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem jeweils maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Eine entsprechende Nichtberücksichtigung von Monaten aufgrund von Mutterschaftsgeldbezug, Elterngeldbezug für ein älteres Kind, Beschäftigungsverbot, schwangerschaftsbedingter Erkrankung, Wehr- oder Zivildienst ist analog Nr. 31 jedoch nur in den Fällen möglich, in denen nicht das Einkommen des letzten Veranlagungszeitraumes zu Grunde gelegt wird, jedoch auch **nur**, wenn Sie einen entsprechenden **Antrag** stellen. Bei Vorliegen von mehreren selbstständigen Tätigkeiten gilt das Antragsrecht einheitlich für alle Einkommen. Bitte beachten Sie auch den **Hinweis** zu Nr. 31.

Grundlage der Einkommensermittlung ist der **Gewinn**, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen der Einnahme-/Überschussrechnung des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entsprechenden Berechnung ergibt. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der Gewinn, der in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert wird.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach § 13a EStG (Schätzlandwirte) ermittelt werden, ist der entsprechende Feststellungsbescheid vorzulegen. Kann der Gewinn in dem maßgebenden Zeitraum noch nicht danach ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Entscheidung.

Der Gewinn ist um die auf dieses Einkommen entfallenden/vorauszahlenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pflichtbeiträge zur Künstlersozialkasse, in bestimmte Zweige der Sozialversicherung - Lehrer, Erzieher – oder in berufsständige Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung zu vermindern.

---

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.700 Euro) und des im Bezugszeitraum erzielten Erwerbseinkommens (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachdienstleistungen) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird endgültig entschieden, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes erzielte durchschnittliche Erwerbseinkommen. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten gezahlt wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt erzielte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen nach der Geburt zu teilen. Dabei sind auch Lebensmonate zu berücksichtigen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sich aber ein Nulleinkommen oder negativer Betrag ergibt. Von diesem Differenzbetrag wird dann der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt.

### Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag).

Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, aus Nachzahlungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohnbescheinigungen oder eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 3. Da es sich in der Regel um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes des Elterngeldes anhand des tatsächlich erzielten Einkommens.

Einnahmen, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.

### Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht auch hier nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat erwerbstätig sind.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe angemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der zu berücksichtigende Gewinn aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Gewinns vor Geburt des Kindes ermittelt. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Prognose durch den Steuerberater, Buchführungsdienst oder Einnahmen-/Ausgabegenüberstellung – auch als Selbsteinschätzung.

Da es sich in der Regel um einen voraussichtlichen, prognostizierten Gewinn handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand des tatsächlich erzielten Gewinns.

Einnahmen, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.